

Satzung für den SV Gutenstetten-Steinachgrund e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Sportverein Gutenstetten-Steinachgrund e.V.
abgekürzt: SVG Steinachgrund e.V.
2. Sitz des Vereins ist 91468 Gutenstetten.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Fürth/Bay. eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Teilnahme und Durchführung von sportlichen und allgemeinen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren, Kursen und sonstige Maßnahmen;
 - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit (§§ 59, 63 AO)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Vergütungen der Vereinstätigkeit

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Bei Bedarf können die Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. (2) trifft die Gesamtvorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss Pauschalen für den Aufwendersersatz nach § 670 BGB festgesetzt werden.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Kalenderjahr geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Verbandes und seiner Fachverbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können gemäß Ehrenordnung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand laut Geschäftsordnung.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
4. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beitragsleistungen und -Pflichten

1. Es sind Mitgliedsbeiträge laut Beitragsordnung zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
6. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies erfolgt nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 5.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 9 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Präsidium
 - c) der Gesamtvorstand nach § 26 BGB

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gutenstetten. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
10. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
11. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes und des Präsidiums;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Präsidiums.
Wahl der Kassenprüfer.
4. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
5. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
6. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 15 Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
- bis zu 2 Beisitzern

Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten:

1. Kontroll- und Aufsichtsorgan über dem Gesamtvorstand
2. Empfehlung über die Entlastung der Vorstände gegenüber der Mitgliederversammlung
3. Bericht in der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Gesamtvorstandes und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Vereins
4. Überwachung des Gesamtvorstandes der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. vertritt den Verein gegenüber dem Gesamtvorstand
6. Vorschlag für die Besetzung von Vorstands-Resorts für die Wahl durch die Mitgliederversammlung
7. Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
8. Abstimmung und Genehmigung des Jahresfinanzplanes (Budgets) des Vereins und der Vorstandsresorts und der erforderlichen Maßnahmen
9. Vorschlag und Abstimmung der übergeordneten Vereinsziele mit dem Gesamtvorstand und Kontrolle deren Umsetzung
10. Abstimmung, Genehmigung und Änderung der Aufgaben der Vorstandsresorts und deren Geschäftsordnungen inkl. dem Reporting an den Präsidenten
11. Einberufung von Sitzungen mit dem Gesamtvorstand und einzelnen Vorstandsresorts und Vorschlag der Tagesordnung
12. Bestimmung eines Ersatzes eines Vorstands-Mitgliedes oder Neuregelung der Vorstands-Aufgaben-Verteilung bis zur ordentlichen Wahl durch die Mitgliederversammlung bei einem Rücktritt oder dauerhaftem Ausfall eines Vorstandes
13. Zustimmung über den Abschluss, Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen, Vergütungen, der Mitgliedsbeiträge sowie allen außerplanmäßigen Anschaffungen, Investitionen oder Verträgen, welche über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Vereins hinausgehen und nicht Bestandteil des Jahresfinanzplanes sind.
14. Öffentlichkeitsarbeit

Wahl des Präsidiums:

1. Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch Vorschlag des Gesamtvorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gewählt. Der Präsident bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Präsident gewählt ist.

Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grunde und mit einer 3/4 Mehrheit erfolgen.

2. Der Präsident wird jeweils für 4 Jahre gewählt
3. Die Benennung von Beisitzern erfolgt durch den gewählten Präsidenten

§ 16 Gesamtvorstand (gemäß § 26 BGB)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

4 Ressortvorstände:

- a. Orga & Betrieb
- b. Sport
- c. Finanzen
- d. Marketing & Presse

2. Der Gesamtvorstand bzw. einzelnen Vorstände werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums für Ressortvorstand und den Vorsitzenden gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
3. Gemäß Wahl übernimmt ein Ressortvorstand den Vorsitzenden. Die anderen Ressortvorstände sind als seine Stellvertreter gleichberechtigt.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so wird bis zu einer Neuwahl durch den Präsidenten gemäß §15 die weitere Vorgehensweise bestimmt.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch einen der Ressortvorstand, einberufen. Ebenso ist die Sitzungseinberufung durch das Präsidium gegeben.
7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands und Ressort

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende formelle Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
 - f) Ausschluss von Mitgliedern.
3. Die Ressortvorstände können Abteilungsleitungen und Funktionen innerhalb seines Ressorts benennen.

4. Der Gesamtvorstand hat weiterhin folgende übergeordnete Aufgaben, Befugnisse und Verpflichtungen:

- a) rechtliche Vertretung nach §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen seiner Vertreter vertreten.
- b) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- c) Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und unterliegt der Geschäftsordnung
- d) Festlegung, Abstimmung und Reporting über die Jahresziele des Vereins und Erarbeitung und Abstimmung von langfristigen Vereinszielen und Fortschreibung bzgl. deren Aktualisierung

§ 18 Ehrenamtliche Funktionen im Verein

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen.
2. Diese Aufgaben werden ehrenamtlich auf freiwilliger Basis erbracht.
3. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden folgende Vereinsämter bestellt:
 - a) alle Abteilungsleiter/innen
 - b) alle Jugendleiter/innen
 - c) Vereinsjugendvorsitzender
4. Die Bestellung und Neubesetzung dieser Vereinsämter für b) und c) erfolgt durch den Gesamtvorstand, Vereinsämter nach a) durch den Resort-Vorstand gemäß §19 (4).
5. Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie haben Anspruch auf Aufwandsersatz nach § 670 BGB. Die näheren Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen, geändert und aufgehoben wird.

§ 19 Zuständigkeiten und Aufgaben der Abteilungsleiter/innen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet oder verändert. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins und können ihrem jeweiligen Fachverband angehören.
2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, dessen Stellvertreter/in geleitet. Der/die Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB, jedoch nur für den zugeordneten Aufgabenbereich.
3. Die Abteilungen sind dem jeweiligen Vorstands-Resort zugeordnet
4. Der Abteilungsleiter und Stellvertreter werden durch den geschäftsführenden Resort-Vorstand bestimmt und abberufen.
5. Die Ressorts geben sich eine Ressort- und Beitragsordnung falls notwendig. Die Ressortordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Vereinsjugend

§ 22 Die Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
4. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 24 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt unter anderem folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Geschäftsordnung für Vorstand-Resorts und Gesamtvorstand
 - e) Ressortleitung und Abteilungsleitung

Die Geschäftsordnung für die Vorstand-Resorts und Gesamtvorstand erfordert die Genehmigung durch den Präsidenten gemäß §15.

Die Ressorts beschließen Ressortordnungen; die Jugendvollversammlung beschließt eine Jugendordnung. Ressortordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 25 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidenten zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Präsidenten, dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

G. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gutenstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, aber mindestens 50% für Sport und Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.12.2020 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

§ 28, Salvatorische Klausel

Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam. Der ungültige Teil ist dann durch eine dem Sinn und Zweck der bestehenden Regelung am nächsten kommenden zu ersetzen

Anlagen:

1. Organisation Chart

Gutenstetten, 03.12.2020



Präsidium

Vorstand

Vorstand-Ressorts

Abteilungen

Präsidium

Vorstand

I Orga & Betrieb

Orga & Prozesse
(Ressort-übergreifend)

Betrieb
(Personal, Dienstl.)

Infrastruktur

Delegierte
(stimmerechtigt für
Ressort-Abstimmung)

II Sport

Fußball Herren

Fußball Jugend

Fußball
Damen/Mädchen

Breitensport

Delegierte
(stimmerechtigt für
Ressort-Abstimmung)

III Finanzen

Finanzen
(u. Reporting)

Einkauf

Delegierte
(stimmerechtigt für
Ressort-Abstimmung)

IV Marketing/
Presse

Marketing &
Presse

Sponsoring

Delegierte
(stimmerechtigt für
Ressort-Abstimmung)

Besteht aus:

- Präsident
- 2 Beisitzern

Aufgaben:

- Abstimmung mit Vorstand
- Leitlinien
- Strategie, Vision
- Vision
- Kontrolle
- Recht
- Öffentlichkeitsarbeit

Gewählt durch:

- Vorstand (4)

Besteht aus:

- 4 Vorständen
= Ressort-Vorstände
- Vorsitzender übernimmt
Ressort Orga & Betrieb

Aufgaben:

- Geschäftsleitung
- Vertretung gegen Außen
- Gesetzes- und
statutenkonforme
Führung
- Plant, organisiert,
entscheidet, delegiert und
kontrolliert

Gewählt durch:

- Mitgliederversammlung